

# Von den Freiämter Zehnten des Klosters Engelberg

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **7 (1933)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046063>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Von den Freiämter Zehnten des Klosters Engelberg

Das Kloster Engelberg erwarb im Jahre 1422 von Ritter Heinrich von Hünenberg die Pfarrei Sins mit aller Zubehör, darunter die Zehnten von Mühlau, Fenkrieden und Oedisholtz<sup>1)</sup> Den Auwer Zehnten kaufte es im gleichen Jahre von dem Luzerner Bürger Wilhelm Meyer.

Im Archiv des Klosters Engelberg liegen einige diese Zehntenkreise betreffenden Offnungen, Verlehnungsberichte, Abrechnungen und Ertragsabschätzungen, die uns wertvolle Aufschlüsse über diese Oberfreiämter Zehntverhältnisse geben. Durch die gütige Zuvorkommenheit des Stiftsarchivars von Engelberg, Hochw. Herr P. Gall Heer, konnten wir diese Akten gründlich studieren, wofür ihm hiemit der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Wir veröffentlichen hiernach die Zehntoffnung von 1616, einige Zehntverleihungen und Abrechnungen, sowie die Zehntenabschätzungen dreier aufeinanderfolgender Jahre (1708—1710).

Der Verlauf der jährlichen Zehntengeschäfte war kurz folgender: Ende Juni — Anfang Juli wurde der Stand der Kulturen abgeschätzt; dann wurden in Sins die Zehnten an eine Gant gebracht und dem Meistbietenden zugesprochen. Ein Brauten und Wein wurde den Mitwirkenden gespendet. Die Zehntbeträge mussten dann bis zum St. Andreastag (30. November) dem Amtmann (Ammann) in Sins abgeliefert werden. Einzelheiten über alle diese Vorgänge finden sich in den folgenden wortgetreuen Abschriften und den Anmerkungen dazu.

## I. Zehenden Öffnung (1616)

oder

Ordnung von Lychens wegen des Zehendens, welche Ein Hochwürdiger Gnediger Herr Praelat von Engelberg old Ein Schaffner oder Anwallt dieseses Gottshauses, so Er die Zehenden verlychen will, vorläsen vnd verkhünden vnd Jeder den Zehenden darauf empfachen, dieselbigen halten vnd nachkommen sol.

Des Ersten, welcher Ein Zehenden empfach vnd denselbigen nit hat zu vertrösten<sup>2)</sup> mit denen, so in dem Zehenden wohnhaft vnd gesässen seyend oder aber im Kilchgang zu Syns, derselbig ist den Herren Eydtgnossen ein March Silbers<sup>3)</sup> verfallen.

Zum anderen, welcher für einen Zehenden vertröst, derselbig soll so lang bis er bezahlt, ohne alle widerred dahinden stan.

So dann vnd zum dritden, welcher einen Zehenden empfach, der soll keinen, so den Zehenden mit Ime hat, für einen bürgen geben vnd stellen.

Zum Vierdten, welcher einen Zehenden empfach, der soll denselbigen wären<sup>4)</sup> vnd gäben vf St. Andres des heilligen Apostels tag. Dan wo solches nit beschicht, noch bis dahin gewärt vnd gegeben wurde, vnd die Bürgen gemahnet werden, sollend sey ohne einiche Widerred oder ferneren Intrag in die Leistung treten.

Zum Fünften, welcher den Zehenden zue Fenckrieden empfachen vnd Innemmen wirdt, der soll denselbigen in die Statt Lutzern in das Engelberger Haus wahren vnd gäben, vnd soll Ihm von Jedem Malther 20 S an die Zehrung geben werden.

Zum Sechsten, der Zehenden zu Fenckrieden soll geben Ehrschatz an barem gelt 20 S, vnd welcher denselbigen zu Zeiten empfach, der soll haben ein Wuocherschwein<sup>4)</sup>, vnd das im dorff daselbst zu Fenckrieden. Ob aber derselbig mit Ihnen nit überkomen noch des Einen werden möchte, soll Jetwederer ein vnpartheyische person sich zu vereinbaren nehmen; wan dan selbige machen, vnd heissent, darbey es Entlich verbleiben soll.

Zum Siebenten, welcher auch den Zehenden zue Fenckrieden empfach, der soll geben von 60 garben strauw vnd dasselbige in vnseren des Gottshaus Hoof gehn Lutzern lieffern, geben vnd wahren.

Zum Achten. Der oder die den Zehenden zu Auw vnd Müllauw empfachen, sollen vnd seynd schuldig zue Ehrschatz an barem geldt ze geben Jeder 30 S. Es soll auch ein Jeder, so dieser Zehenden Einen empfacht, Ein hundert vnd fünfzig schäub die schühren zu deckhen gäben.

Zum Neündten, welcher Einen Zehenden zu Auw vnd Müllauw gelegen, empfachen will, derselbig soll allwegen vnd zuvor auch Ehe er dieselbigen empfach, vier Bürgen, so hablich vnd denen wohll zuverthrauwen dem Gottshaus stellen vnd geben. Wan aber Einer einen andern Zehenten empfachen will, derselbig soll zwey Bürgen, die gleich so wohll als die vier, wie gemelt, hablich seyn sollend, stellen vnd geben. Und welcher auch vnder den Auwer, Müllauwer, Fenckrieden Zehenden Einen empfach, deren Jederer soll haben ein Wuocherschwein, welches die Dorfmeier sollendt beschauwen. Ob es sige, So dass (es) nit währschaft erfunden wurde, solle er ein anders währschaft an die statt thuen. Und so das nit beschäche, das einer dessen zuschaden käme, so solle derselbig Zehenden Mann 30 schilling Ihme an seinen schaden wahren vnd geben ohne alles Inreden. Es mögen auch die von Rüstischwyll gehn Auw oder Müllauw fahren nach ihrem gefahllen vnd gelegenheit. Die Hagnauwer sollen auch ein Wuocherschwein erhalten.

Zum Zächenten. Ob auch Weyngewächs in vnd in des Gottshaus Engelberg Zehenden gelegen, der selbig soll Einem leuth Priester zu Sins zugehören vnd geben werden.

Zum Eilften. Ob sich nun fürhin füegte, das Gott ewig wende, das ein Zehenden durch Ungewitter was schadens vnd abgang erlitte, dass sich der so selbigen empfangen beklagte, als dan soll vnser Amtmann vnd Ammann zween ehrlich vnd verständige Männer zu sich nehmen, welche dan selbigen schaden besichtigent vnd bey ihren Eyden erkiesent; was dan diessere vier Mann erkennt, bey selbigem es verbleiben soll.

Ob auch einige Schwein fahlent, die sollen seyn sechs wüchig. Welche Schwein aber vff St. Andreae tag oder darnach sechs wüchig seind, die gehören dem Gottshaus Engelberg, solent gehn Sins geben werden, vnd auch in anderen Zehenden Einem Leüth Priester zu Sins; die aber so vff den tag, wan Mann die Zehenden verlicht oder darnach sechs wüchig, die gehören alle bis zue St. Andreae tag dem so den Zehenden Empfängt.

Welcher auch der Zehenden Einen empfacht, der soll den wären vnd bringen mit pflegell vnd Wannen wohll gerüst vnd gesäuberet, soll auch das Korn ohne Ritteren gemacht seyn. Darumb soll Ein Ammann oder Anwaldt zween erfahrene Männer; denen zuverthrauwen, wo es sich bedarf, nehmen, die das bey ihren Eyden beschauwen sollent; wo solches nit währschaft ist, sollen seye solches nit nehmen.

Item welcher Einen Zehenden zu Auw vnd Müllauw empfacht, deren Jeder soll geben Ein Mütt Erbs, sechs Viertel gestampfte Gersten, Ein Mütt Bohnen, zwey Viertell gestampfet grütz oder Hirs; mehr Jeder drey Mütt Roggen. Die anderen drey Zehenden als Fenckrieden, Rüstischwyll vnd Hagnauw geben halb so vill.<sup>5)</sup>

Es soll auch keiner vf die grossen Zehenden bieten Minder als zween Mütt vnd vf die kleinen Zehenden Minder dan Ein Mütt. Wan aber Einer doch Minder bieten will, dann ein Malther.

Ob auch Einer dem andern kauffen oder mit einanderen anleittent, dass sie nit auf den Zehenden bieten sollent, hierumb ist von vnseren Gnedigen Herren den Eydgenossen gesetzt, dass die oder der selbiges thättent, sollent Ein March Silbers dem Landtvogt verfallten seyn vnd dem Gottshaus den darumb erlittenen schaden abtragen.

Und wan der Zehenden wirdt vsgerüeft, soll ein Herr zu Engelberg oder sein Anwaldt denen von Auw vier Mass Wein geben vnd der, so denselbigen empfacht auch vier Maass Wein.

Item die Neuwbrüch gehören Einem Leuth Priester in dem gantzen Kilchgang vnd das drey Jahr nach einanderen.

Und Welcher Einen Zehenden empfängt, der soll kein ander noch frömbdes, sonder durchaus vnd in allweg das gueth, so Ihme ist worden, zinsen vnd geben.

Item dasjenige Landt, so die Reuss an der Herren von Zug Sythen hat übergleith, soll den Zehenden gen Müllauw geben.

Letstlichen ist auch von Unserem Gnedigen Herren aufgesetzt vnd geordnet, soll auch vnverbrochenlich gehalten werden, dass Jeder so Ein Zehenden verkaufft, was er darab löst, soll threüwlich Einem Gottshaus Engelberg wären vnd geben, Jeglicher bey seinem Eydt.

Warumb soll Ein Jeder, so den Zehenden empfängt, den selben wären vnd geben vnd des Gotthaus Amman soll nit schuldig seyn, Jemand den Zehenden abzunehmen dan dem Zehenden Mann selbst.

## II. Zehenden.

Wo vnd wie solche Ein hochlobwürdiges Gottshaus Engelberg zu beziechen hat, als benanntlichen zu

### *Auw*

hat das Gottshaus Engelberg klein vnd grossen Zehenden zu beziehen. Zu dem grossen Zehenden gehört vnd wirdt gezehndet Korn, Haber, Roggen, Gersten, Waitzen, Eicher, Bohnen, Erbs, Hirs vnd alles was der Pflueg bauwet, wie auch die Zehenden schwein; allein desswegen solle Ein Wuocherschwein old Zucht Eber vom Gottshaus zugethan vnd geben, auch erhalten werden, sofern dieserem old auch anderer Zehnden das Gottshaus Engelberg selbst sambten wurde. Zum kleinen Zehnden wird gezehndet Heuw, Hamff, Flachs, obs<sup>6)</sup> an biren vnd apfel, so nit Holtzbirn vnd -apfel seynd, Nuss, Ruoben (= «Reben»), auch krauth vnd böllen vnd böllensaamen im garthen, Honig vnd Wachs, Maagsaamen etc. Nun diesere kleine Zehnden zu Auw wirdt gemeiniglich auf gewüsse Jahr hin vor ein stuckh geldt vergeben oder, so man nit des Einen mag werden, selbst eingesammelt, dass also mit dem grossen Zehenden, gleich wie in den anderen Zehenden der kleine Zehenden keine Coharenz<sup>7)</sup> haben thuet, sonder Einer ohne den andern verlehnt wird. In diesem Auwer

Zehnden hat das Gottshaus Engelberg Ein eigene Zehndenschühr im Auwer Dorf, welche das Gottshaus auch erhalten muess.

#### Der Müllauwer Zehnden

gehört auch dem Gottshaus Engelberg frey, ledig vnd eigen, welcher Zehnden kan verlehnet oder selbsten eingesamlet werden. Wan nun der grosse Zehnden verlehnt wird, so ist der kleine Zehnden auch darzu gemeinth, old man thue solches ausdingen vnd zuvor anzeigen. Ist auch in diesem Dorff ein grosse Zehndenscheür, welche dem Gottshaus gehört vnd auch solche erhalten muess. Dieser Zehnden ist der kommlichste Zehnden selbsten Einzusamblen, dann alles, so dorthin zehnden thuet, gleichsam in Einem Zirch gelegen ist.

#### Der Hagnauwer Zehnden<sup>8)</sup>

gehört den beiden lobwürdigen Gottshäusern Engelberg vnd Frauwenthal mit Ein anderen, Jedoch thuet Engelberg seinen Antheil alleinig verlehnen. In den kleinen Zehnden seynde einige vnd mehrere stuckh Mattland In Rickhenbach vnd Hagnauw lauth Auskaufsbrief, der zu Meryschwand ligt vnd dessen ein Abschrift ist zu Engelberg, Zehnden frey, Was der Heüwzehnden anbetreffen thuet. Auch der Nuszehnden gehört in der gantzen Pfarrey Meryschwand Herrn Leuth Priester zu Meryschwand, die Zehnden schweinlin aber alleinig gehn Engelberg. Jedoch sofehrn dieser Zehnden nit verlehnt, sonder selbsten eingesamlet wurde, so müesste das Gottshaus Engelberg das Wuecherschwein auch alleinig zuthun vnd erhalten. Hat kein eigne Zehndenschühr, Jedoch kan er in die Müllauwer gefüehrt werden.

#### Der Rüstyschweyller Zehnden

gehört dem Gottshaus alleinig vnd bey Verlehnung dieses Zehdens wird bey dem grossen der kleine Zehnden auch gerechnet; sofehrn aber das Gottshaus solchen selbst einsamblen thuet, so geben die Rüstyschweyller vor den kleinen Zehnden 3 Malther Haber Zugerläss. Dieser Zehnden hat keine schühr, Jedoch nit weit von der Auwer Zehndenschühr gelegen.

### Der Fenckrieder Zehnden

gehört gleichmässig dem Gottshaus frey, ledig vnd eigen, sowohl der gross als der kleine. Dieser Zehnden ist ziemlich vnkömlich zu samblen, indeme bey Fenckrieden herumb vill Zehnden freyes Landt ist; überdas ist dieser Zehnden zimlich vngelegen, Indeme solcher sich erstreckht bis gen Schwertzen, Thuselen, Sultzberg vnd Gumpelsfahr; auch wird in dieserem Zehnden nit vill Roggen angeblühmet, wohl aber Haber. Hat auch keine eigne Zehdenscheühr.

### Öedisholtzer<sup>1)</sup> Zehnden

gibt klein vnd gross Zehnden dem Gottshaus Engelberg. Jedoch haben sie bisher den kleinen Zehnden mit etwas Geldt abgemacht, welches nit anders als quid pro quo mag geachtet werden.

### Nun

Diesere Zehnden, wan solche bey dem stuckh verlehnt werden, so thuen soliche also bezahlen werden: als den halben theill Korn, den andern halben theill aber halb Haber, hallb Roggen grossmääss nebst den vorstuckh.<sup>5)</sup> Der Auwer Zehnden ist verlehnt worden vmb 140 stuckh, so wird solcher also geliefert: als 70 Malther Korn, 35 Malther Haber, 35 Mütt Roggen grossmääss, das ist Jeder Mütt per 6 Viertel gerechnet, sambt den in der Zehnden Offnung annotierten Vorstuckhen.

### Der Öedisholtzer Zehnden

aber thuet nur halb Korn, halb Haber geben, auch keine Vorstuckh desswegen.

Allso hat es geordnet Reverendissimus P. Jacobus Benedictus Abbas in Anno 1616 die Zehnden zue liefern, welches so lang hallten thuet, so lang es Einem jeweiligen Praelaten wirdt gefählig seyn old der Nutzen der Haushaltung erforderen thuet.

Späterer Zusatz, nach 1638:

Was vs diesen Zehnden anderweitig zu bezahlen:

1. Gehn Uedligenschweyll aus dem Fenckrieder Zehnden 12 Malther Zugermäss, welche dorthin bis dahin die Zehndenleuth geliefert.



2. Jeweiligen Leüth Priester zu Sins Jährlichen zu geben aus dem Zehenden: Korn 10 Malther, Haber 10 Malther.
3. Jeweiligen Pfarrherrn zu Auw Jährlichen zu geben aus dem Zehenden: Korn 2 Malther, Haber 2 Malther.
4. An die fabric (Kirchenbaufond) zu Auw, Korn 1 Malther.
5. Der Spendt zu Sins lauth Spendurbary Korn 1 Malther, Kernen 1 Mütt Zugerläss.
6. Uebrigis wird alles nacher Lutzern in des Gottshauses Ambthaus geliefert.

#### Weyters

hat ein lobwürdiges Gottshaus Engelberg vnd an Statt dessen Ein Anwallth old Statthalter zu Sins zu beziehen den ertragen den Zins Jener Capitalien vnd angelegten geldts, wie solche alle das Einzug Rödelj der Güllten, so zu Sins ligt, genuegsam ausweisen thuet.

#### *III. Zehntenverleihungen und Abrechnungen.*

Anno 1632, den 11. Julij habent wir vnser Zehenden im Ergew in Vnserem Kilchgang Syns verlichenn wie folgt:

Erstlichen den Awer Zehenden haben wir verlihenn Vogt Wolfgang Rinderlj vmb 115 Malter (= Stuck) Stellt bürgen Jacob Buocher, Ruodj im Hoff, Balthasar Teyss vnd Jacob Huwyler. Ist der Ehrschatz 30 s.

Müllawer hatt empfangen Jacob Kryenbüeller vmb 66 Malter. Sindt seine Bürgen Wolfgang Scherer, Hans Burckhart, Hans Buocher, Hans Cäppelin. Der Ehrschatz ist auch 30 s.

Hagnauwer empfach Hans Huwyler vmb 41 Malter. Stellt für sich Bürgen Vlj Cäppelin, Wolfgang Burckhart. Ehrschatz 20 s.

Rüstischweyler hatt empfangen Hans Jacob Burckhart vmb 45 Malter. Dessen Bürgen sind Hans vnd Caspar Burckhart. Der Ehrschatz 20 S.

Fenchrieden ist zuogestellt worden vmb 40 Malter dem Hans Meyer. Stellt für sich Bürgen Jacob Sutter ab dem Lehn, Hans Huwyler von Gerischwil. Ehrschatz 20 S.

Ödisholz hatt Jacob Buocher vmb 10 Malter, sein Bürg ist Wolfgang Rinderlj, der Ehrschatz 10 S. Summa 317 Malter.

Ammann Jacob Huwiler zuo Syns legt 1633, 10. Julij  
Rechnung ab. Darnach gingen ein:

von Auw: <sup>9)</sup>	Korn	57 Malter	2 Mütt	— Viertel
	Haber	28 „	3 „	— „
	Roggen	— „	46 „	1/2 „
von Müllauw:	Korn	33 „	— „	— „
	Haber	16 „	2 „	— „
	Roggen	— „	27 „	3 „
von Hagnauw:	Korn	20 „	2 „	— „
	Haber	10 „	1 „	— „
	Roggen	— „	16 „	3 1/2 „
von Rüstischweyl:	Korn	22 „	2 „	— „
	Haber	11 „	2 „	— „
	Roggen	— „	18 „	1 1/2 „
von Ödisholz:	Korn	5 „	— „	— „
	Haber	5 „	— „	— „
	Roggen	— „	— „	— „
Bodenzins:	Korn	18 „	1 „	2 „
	Haber	6 „	— „	6 „
Fassmus			10 „	
An Geldt	Erstlich Zinsen		60 Gulden	
	Fassnachtshüöner		3 Gulden 13 Schilling	
	Von 300 Garben straw		6 Gulden	

Zehntverlent 8. Julij 1640:

Auwer	128 Malter
Müllauwer	65 1/2 „
Rüstischweyler	49 1/4 „
Hagnauwer	37 „
Fenchrieden	41 1/4 „
Ödisholtz	15 „

NB. Am Morgenbrot 20 Personen, jede 15 Pfennig. Item 20  
Mass (Wein) vff gant, Item Nachweyn vnd braten, Summa  
alles 35 Gl. 8 S.

Zehenden lehet 1642, 26. Junij: (Hagelschaden)

Auwer	141 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Malter	Abgang	12 Malter
Müllauwer	72 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	—	
Rüstischweyler	44 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „	Abgang	2 „
Hagnauwer	48 „	Abgang	1 „
Fenchrieder	45 „	—	
Ödisholtzer	17 „	Abgang	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „

#### IV. Zehntenschätzungen.

1708.

*Auw.* Die Zelgen<sup>10)</sup> gegen Rüstischweill, die grösste, hat brachgueth, steht mittelmässig dem Jahrlauf nach. Die Zelg gegen Ober Allickhon hat nachgueth, steht wohl am roggen, sonderbahr oberhalb am Veld, ist mitelmässig beladen, im übrigen dünn vnd vill schmahlen darein, zimblich schlecht. Disere beede Zelgen seind die mitelmässige. In dem Berg steht das Brachgueth vnd nachgueth gantz wohl. In den Inschlägen steht es auch allerseiths wohl. — Wird vsgeruefen à 112 Malter, vnd verlehnt vmb 131 Malter.

*Müllauw.* Hat Brachgueth gegen Meryschwand ist die grösst vnd beste Zelg, steth mitelmässig, ist zimblich dünn, hin vnd her etwas schmahlen<sup>11)</sup> darein. Das nachgueth gegen Kestenbergh, der roggen steth wohl, ist hübsch an strauw vnd an ährenen, aber mitelmässig, ist vogelheu<sup>11)</sup> viel darin; im übrigen ganz schlecht, man sähet aber wenig. Ist vsgeruefen à 60 Malter vnd entlassen per 79<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter.

*Rüstysweill.* Die Zelgen gegen Auw hat Brachgueth, steth mitelmässig vnd dünn, das nachgueth ist hübsch am Roggen, beladen mitelmässig, am strauw aber hübsch, de caetero gueth, hat aber wenig, wird ausgeruefen à 36 Malter vnd weggelassen per 36 Malter.

*Fenckhrieden:* Das brachgueth ist gantz gueth, etwas dünn vnd thurth<sup>11)</sup> darein, das nachgueth ist schlimm, dünn, vill schmahlen, durth vnd Wickhen darein. Der Haber steht wohl. Im Gumpelsfahr ohngefahr 15 Juckharten ist das brach- vnd nachgueth dünn vnd vill schmahlen darein. Wird vsgeruefen à 48 Malter, hat gulden 58 Malter.

*Ödisholtz.* Ist angesähet  $38\frac{1}{2}$  Juckharten, darunder  $19\frac{1}{2}$  brachgueth, nachgueth 19 Juckh. vnd 3 Juckh. Sommerfrucht. Das brachgueth steth gar schön, vssert nit gar dickh, das nachgueth ist mitelmässig. Die Sommerfrucht steth wegen dem nassen Wetter dahin; ist vsgeruefen à 10 Mltr. vnd weggelassen worden vmb  $17\frac{1}{2}$  Malter.

*Hagnauw.* Die Zelg gegen die Reuss vnd Ottenbach hat brachgueth, ist etwan dünn, wie an andern orthen mitelmässig, aber sauber. Das nachgueth die Zelg bey dem Kilchly gegen Hagnauw, bey Rickhenbach gegen der Rüss, der Roggen ist hübsch, mitelmässig beladen, an strauw ouch hübch, im übrigen schlimm. Aus disem Zehenden wird vill Hhh Pfarrherren zuo Meryschwand vnd Sins gezehndet; wird vsgeruefen à 29 Mltr, jedoch vmb das strauw zsamben entlassen, ertragt  $31\frac{3}{4}$  Mltr.

1709.

*Auw* ist im Brachgueth hübsch vnd sauber, grob an Ährenen, an etwelchen Orthen aber dünn, das nachgueth der Roggen ist schlimm beladen, auch gluckhet<sup>12)</sup> vnd gschaubet, darzue in etwelchen orthen dünn, das nachkorn ist hübsch, der Abgang darbey ist dünn. Im berg: erstlich im baumgarthen ist brachgueth vnd nachgueth zu beeden seithen hübsch vnd gueth, in der Fuchshalden hübsch, der abgang ist ziemlich dünn; die übrige Inschäg seind dünner als vf dem Felld. Die Nebet Gemeinden, als die stuckh des Peter Villigers vnd des Mossers stehen wie in andern Inschlägen vnd vfm Velld, seynd ohngefahr 12 Juckharten. Ist die grösste Zelg im Auwer Feld; ist ausgeruefen vmb 118 Mltr. vnd hat gulden 138 Mltr.

*Müllauw.* Das brachgueth ist hübsch vnd sauber, vnd das feldly vnder der Kirchen ist gar hübsch vnd das gegen Rüssegg ist zwahr auch hübsch, doch etwas dünner. Das nachfeld gegen Meryschwand ist schlimm beladen, gluckhet vnd gschaubet, vnd in diesem felld ist die grösste weithe, so schlimm ist. Das Nachkorn stehet wie in andern Orthen; ist vsgeruefen vmb 48 Mltr vnd verlichen worden vmb 60 Mltr.

*Rüstyschweyll* ist dis Jahr die grösste Zelg das Felld gegen Auw, hat roggem, ist schlimm beladen, gluckhet vnd dünn, doch

besser als zu Müllauw. Das Felld gegen Beinwyll ist Brachvelld vnd etwas besser als mitelmässig. Das Nachgueth ist mistleten vnd hübsch; ist vsgeruefen vmb 30 Mltr vnd verlichen vmb  $37\frac{1}{2}$  Mltr.

*Fenckhrieden.* Das brachgueth vnd nachgueth ist hübsch, der Abgang etwas dünn. Die Gärischwyler zehnden dis Jahr wenig darein. Die umliegenden Höf als Sultzberg 9 Juckh., Buchholtz 5 Juckh. an korn, in Gumpelsfahr an korn 16 Juckharten. An haber Sulzberg 4 Juckharten, Gumpelsfahr 6 Juckh., Fenckhrieden 9 Juckharten; ist vsgeruefen à 38 Mltr, vnd verlichen à 52 Malter.

*Hagnauw.* Das brachgueth ist hübsch aber etwas dünner als an andern orthen. Der roggen ist zwar dünner als zu Müllauw aber besser beladen. Das nachgueth ist mitelmässig. Zu Rickhenbach das brachgueth ist hübsch vnd dickher als in der Hagnauw, der roggen ist wie in der Hagnauw, das nachkorn mitelmässig; ist vsgeruefen à 28 Mltr. vnd verlichen à 42 Malter.

*Ödisholtz* hat  $28\frac{1}{2}$  Juckh. korn, mehrentheils nachgueth, so zimblich wohl stehet vnd  $5\frac{1}{2}$  Juckh. Haber. Ist vsgeruefen à 10 Mltr vnd verlichen per  $13\frac{1}{2}$  Malter.

*1710.*

*Auw.* Das Oberfelld gegen dem Berg ist brachvelld, etwas minder als mitelmässig, dünn überhaupt vill schmahlen darein; der roggen ist hübsch an strauw vnd an Ährenen. Das nachkorn ist mitelmässig, darbey vill schmahlen. Der baumgarten im berg hat das brachgueth vnd nachgueth hübsch; die übrige Inschläg seynd hübscher als in Velldern. Die nebet Gemeinden, als des Fendrich Hanns Villigers, Joseph vnd Hanns Mosers ohngefahr 12 Juckharten zsammen seind hübsch. N. B. Obschon dis die kleinste Zelg ist, so ist deswegen der Zehenden nit minder erträglich, weilen die Zehenden Leuth ordinarie gleich vill ansähen, wan nit in Velldern, doch in den Inschlägen. Das aber ist wohl zu beachten, ob die nebet Gemeinden vill oder wenig darein zehnden. Ist vsgeruefen à 118 Mltr, hat wollen gelten 137 Malter, ist aber vmb das trauw vnd 1 Mltr Mischleten vnd 1 Mütt roggen zsammeln gegeben worden, nebst der schuldigkeit, das Wuecherschwein zu vnderhalten; hat ertragen  $126\frac{1}{2}$  Malter.

*Müllauw.* Das Veld gegen den Kestenberg ist brachgueth, vnderhalb ists hübsch, oben aber dünn, überhaupt zimlich schmahlen. Das Nachgueth der roggen ist hübsch an strauw vnd ährenen, das nachkorn mitelmässig vnd dabei zimlich schmahlen. N. B. In diesem Zehenden ist allzeit wenig nachgueth an korn vnd also nit der mühe werth darvon zureden; seind auch zimlich vill bohnen vf einem Veld. Ist vsgeruefen à 50 Mltr vnd hat gulden 65 Malter.

*Rüstischweill.* Das brachgueth ist minder als mitelmässig, dünn vnd ville brenthen<sup>8)</sup> drinn, auch an theill orthen schmahlen. Das Roggen-Feld ist wohl beladen vnd hübsch. Das nachgueth ist dünn vnd vill schmahlen drinn. Ist vsgeruefen à 30 Malter vnd entlassen per 37 Malter.

*Fenckhrieden.* Das brachgueth ist mitelmässig, dünn, das nachgueth etwas minder als mitelmässig, dünn, überhaupt vill schmahlen. Zu schwertzlen nachgueth an 8 Juckh. korn, haber 8 Juckh; steth nit gar wohl, buechholtz korn 8 Juckh. ist hübsch, im Gumpelsfahr ist das korn à 16 Juckh. hübsch aber dünn, haber 6 Juckh, im Thuseler ist an haber vnd roggen 7 Juckh zimlich hübsch, zu Fenckhrieden vnd Gärischwill ohngefahr an Haber 12 Juckhart. Ist vsgeruefen à 44 Malter, hat gelten wollen 49 Malter, deswegen selber samblen lassen; hat ertragen 42 Mltr 3 Mütt.

*Oedisholtz* hat ohngefahr 24 Juckhart korn vnd 1 Juckh. roggen, ist mehrentheils nachgueth, steht nit gar wohl; ist vmb  $10\frac{1}{2}$  Malter verlichen worden.

*Hagnaun.* Das brachgueth zu Rickhenbach vnd in der Hagnaun ist besser als mitelmässig, gleichwolen in etwelchen orthen auch dünn. Das nachgueth ist mitelmässig, überhaupt schmahlen, doch minder als in andern Zehenden. Der roggen ist hübsch an strauw vnd ährenen. Ist vsgeruefen à 32 Malter vnd verlichen worden per  $50\frac{1}{2}$  Malter.

#### *Anmerkungen.*

1. Ödisholtz = Meienberg.
2. vertrösten = verbürgen, Bürgen stellen.
3. ein March Silbers =  $2\frac{1}{2}$  Pfund Pfennige, deren Wert sich änderte.

4. wären = abliefern, zahlen.
5. Es sind dies die später genannten Vorstücke.
6. Obs = Obst.
7. Coharenz = Beziehung, Zusammenhang.
8. Siehe «Unsere Heimat» No. 5, 1930, Seite 63 f.
9. Ueber die Verwendung der verschiedenen Masse gibt eine Notiz im Zehntenschatzungsbuch zum Jahre 1725 Aufschluss: Werden zu einem stuckh old Malther sechszechen Viertell gerechnet, das ist Korn, Haber vnd Eicher (Einkorn). Aber rogggen, waitzen, Erbs, Bohnen, Gersten vnd Kernen wie auch Hirs thuen sechs Viertell ein stuckh oder Malther ausmachen, dan stuckh vnd Malther vor eines genommen werden. — Ein Zuger Viertel fasste 22,54 Liter.
10. Zelg: Der alte Getreidebau kannte bei uns nur die Dreifelder- oder Zelgenwirtschaft. Das ganze ackerbare Land war in drei zusammenhängende, ungefähr gleich grosse Zelgen = Felder eingeteilt. Jede Zelg blieb ein Jahr un bebaut und wurde in diesem Sommer mindestens drei Mal umgepflügt. Im Herbst dieses ersten Jahres wurde Wintergetreide — bei uns ausschliesslich Korn, Brachkorn genannt, angesät = angeblüemt. Im folgenden Herbst folgte Roggen oder nochmals Kornsaat, die Nachfrucht, das Nachkorn. Auch Haber und Gerste fallen in dieses Umtriebsjahr. Im folgenden Jahr liegt die Zelg wieder brach, d. h. sie wird umgebrochen. In einem und demselben Jahr hat eine Gemeinde die eine Zelg mit Brachkorn, die zweite mit Nachgut; die dritte lag brach. Der Weizen ist eine seltene Frucht; von 1740—1780, also in 40 Jahren, werden im ganzen Oberfreiämter Zehntengebiet des Klosters Engelberg nur 13 Mütt  $4\frac{1}{4}$  Viertel Weizen abgeliefert; Einkorn nur 8 Viertel =  $\frac{1}{2}$  Malter.
11. Als dem Getreide nachteilige Erscheinungen werden genannt: Schmahlen = verschiedene Gräser; Durth = Wisswürze; Vogelheu = verschiedene Wickenarten und der Brand, Brenten = Getreidebrand.
12. Gluckhet = mit vielen kahlen Stellen; gschaubet = mit vielen minderwertigen, kernenarmen Aehren. *E. S.*